



II-9658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/3-I/6/90

12. Jänner 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4478 IAB

1990 -01- 15

zu 4713 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé,
Mag. Praxmarer, Huber, Eigruher haben am 7. Dezember 1989 unter
der Nr. 4713/J an mich eine schriftliche parlamentarische An-
frage betreffend Zuweisung einer Behindertenplanstelle gerich-
tet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß die Einstellung der Behindertenschreib-
kraft beim Bezirksgericht Ried im Innkreis deshalb nicht
möglich ist, weil eine Erledigung des Ersuchens auf Zuwei-
sung der nötigen Behindertenplanstelle von Ihrem
Ministerium bisher nicht erfolgt ist?
2. Wieviele derartige Ersuchen des Bundesministeriums für
Justiz sind derzeit unerledigt bei Ihrem Ministerium
anhängig?
3. Welche Maßnahmen werden sie setzen, um in Zukunft eine
schnellere Abwicklung dieser Genehmigungen zu ermöglichen
bzw. welche Möglichkeiten sehen Sie, die Zuweisung von
Behindertenplanstellen grundlegend zu vereinfachen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Grundsätzlich möchte ich hiezu ausführen, daß es dem Bundesministerium für Justiz unbenommen bleibt, seiner Einstellungsverpflichtung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz unter Ausnützung der im Stellenplan bei Kapitel 30 systemisierten Planstellen nachzukommen. Das Ressort hat nämlich seine Einstellungsverpflichtung bislang nicht erfüllt und es muß für die Nichtbeschäftigung begünstigter Behinderter die Ausgleichszahlung an den Ausgleichstaxfonds vom Bundeskanzleramt geleistet werden.

Die Schaffung der zusätzlichen Planstellen für Behinderte im Allgemeinen Teil des Stellenplanes verfolgt das Ziel, besonders stark behinderten Personen den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern. Bei günstigem Eingliederungsverlauf ist die Übernahme auf eine im Stellenplan beim jeweiligen Kapitel systemisierte Planstelle vorzunehmen, um einer weiteren schwerbehinderten Person die Chance einer Eingliederung ins Berufsleben zu ermöglichen. Keinesfalls ist aber daran gedacht, durch zusätzliche Planstellen für Behinderte, Arbeitskapazitäten über den systemisierten Stand hinaus, als stille Kapazitätsreserve vorzusehen.

Der Antrag des Bundesministeriums für Justiz auf Zuweisung einer Planstelle gemäß Punkt 2 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (alt) bzw. Punkt 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (neu) zweckgebunden für die Aufnahme von Kornelia G. beim Kreisgericht Ried im Innkreis ist am 23. März 1988 im Bundeskanzleramt eingelangt und wurde, da alle im Allgemeinen Teil des Stellenplanes vom Bundesfinanzgesetzgeber zur Verfügung gestellten Planstellen besetzt waren, so wie alle anderen diesbezüglichen Anträge auch, auf die Warteliste genommen. Da seit diesem Zeitpunkt keine Planstelle freigeworden ist, konnte das diesbezügliche Ressortansuchen noch keiner positiven Erledigung zugeführt werden.

- 3 -

Es war auch bei diesem Ressort bisher nicht möglich, behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die bereits Behindertenplanstellen zur Verfügung gestellt wurden, trotz Bewährung auf eine im Stellenplan beim Planstellenbereich "3020 - Justizbehörden in den Ländern" systemisierte Planstelle zu übernehmen und die so freigewordene Behindertenplanstelle für die Aufnahme einer anderen behinderten Person in diesem Ressort zuzuweisen.

Die Erledigung des konkreten Ersuchens für eine Beschäftigung beim Bezirksgericht Ried im Innkreis kann erst erfolgen, wenn eine entsprechende Behindertenplanstelle zur Verfügung steht.

Zu Frage 2:

Derzeit sind einschließlich des Antrages für das Bezirksgericht Ried im Innkreis insgesamt 4 derartige Anträge anhängig. In einem Fall liegt aber zwischenzeitlich ein Parallelantrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vor, sodaß angenommen werden muß, das dieses Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz in diesem Fall hinfällig geworden ist.

Zu Frage 3:

Aufgrund meiner Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 ergibt sich, daß eine schnellere Abwicklung nur dann möglich ist, wenn in den einzelnen Ressorts die Bereitschaft besteht, behinderten Mitarbeitern, für die eine Behindertenplanstelle zur Verfügung gestellt worden ist, die Eingliederung in die Arbeitswelt so zu erleichtern, daß bei Bewährung eine im Stellenplan beim jeweiligen Planstellenbereich systemisierte Planstelle für die Weiterbeschäftigung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird.

Die Zuweisung einer Behindertenplanstelle durch das Bundeskanzleramt kann jedenfalls nicht den Sinn und Zweck verfolgen, auf unbeschränkte Zeit zusätzliche Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Diese Behindertenplanstellen verfolgen viel-

- 4 -

mehr den Zweck, die sinnvolle Eingliederung behinderter Mitmenschen in das Erwerbsleben ohne Belastung des laufenden Betriebes zu erleichtern.

Ich sehe auch derzeit keine weiteren Möglichkeiten, die Zuweisung von Behindertenplanstellen grundlegend zu vereinfachen, weil im Fall der Verfügbarkeit einer Behindertenplanstelle der Verwaltungsablauf so ausgelegt ist, daß vom Zeitpunkt der Verfügbarkeit bis zur Zuweisung an das betreffende Ressort der Aktenlauf längstens 10 Arbeitstage beträgt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'EHR'.